

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum 30. Januar 2019
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
Stoff / Gemisch EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N
Gemisch
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung Lötpaste
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Hersteller
Name oder Handelsname AG TermoPasty Grzegorz Gaşowski
Adresse Kolejowa 33 E, Sokoły, 18-218
Polen
Identifikationsnummer (ID) 200133730
USt-IdNr. 9661767714
Telefon 862741342
E-mail biuro@termopasty.pl
Web-Adresse www.termopasty.pl
- E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**
Name AG TermoPasty Grzegorz Gaşowski
E-mail biuro@termopasty.pl

- 1.4. Notrufnummer**
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Skin Sens. 1, H317
Repr. 1A, H360FD
STOT RE 1, H372
Aquatic Acute 1, H400
Aquatic Chronic 1, H410

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- 2.2. Kennzeichnungselemente**
Gefahrenpiktogramm



Signalwort
Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum 30. Januar 2019
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Gefährliche Stoffe

führen
Kolophonium
1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Gefahrenhinweise

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsp rozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 7439-92-1 EG: 231-100-4 Registrierungsnummer: 01-2119513221-59- xxxx	führen	32,15- 83,5	Repr. 1A, H360FD STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400, M=1 Aquatic Chronic 1, H410, M=1	1, 2, 3
CAS: 7440-31-5 EG: 231-141-8 Registrierungsnummer: 01-2119486474-28- 0033	Zinn	4,465- 55,37		1
Index: 650-015-00-7 CAS: 8050-09-7 EG: 232-475-7 Registrierungsnummer: 01-2119480418-32- XXXX	Kolophonium	2,14-3,21	Skin Sens. 1, H317	
CAS: 7440-22-4 EG: 231-131-3 Registrierungsnummer: 01-2119555669-21- 0025	Silber	1,34- 2,232		1
Index: 603-096-00-8 CAS: 112-34-5 EG: 203-961-6	2-(2-Butoxyethoxy) ethanol	<1,605	Eye Irrit. 2, H319	1, 3
CAS: 68131-39-5	Alcohols, C12-15, Ethoxylated	<0,535	Acute Tox. 4, H302 Aquatic Acute 1, H400	
CAS: 112-49-2 EG: 203-977-3	1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan	<0,321	Eye Irrit. 2, H319 Repr. 1B, H360Df	2, 3

Anmerkungen

- 1 Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.
- 2 Besonders besorgniserregender Stoff - SVHC.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in
der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

3 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

Bei Berührung der Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten.

Bei Verschlucken

Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab. Bei Personen ohne Symptome ist das Toxikologische Informationszentrum zu kontaktieren, um über die Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung zu entscheiden, teilen Sie die Angaben über die Stoffe oder die Zusammensetzung des Präparats von der Originalverpackung oder vom Sicherheitsdatenblatt des Stoffes oder des Gemisches mit.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Husten, Kopfschmerz.

Bei Berührung mit der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Bei Berührung der Augen

Nicht erwartet.

Bei Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das Produkt in geeigneter Weise mechanisch. Das gesammelte Material muss gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13 entsorgt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Atmen Sie den Staub nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Unter Verschluss aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
führen (CAS: 7439-92-1)	AGW	8 Stunden	0,1 mg/m ³	einatembare Fraktion, Verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte - BOELV	DEU
Zinn (CAS: 7440-31-5)	MAK	8 Stunden	0,02 mg/m ³	Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Butylzinn-Verbindungen (berechnet als Sn)	Gestis
	MAK	Kurzfristig	0,02 mg/m ³	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Butylzinn-Verbindungen (berechnet als Sn)	
	MAK	8 Stunden	0,004 ppm	Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Butylzinn-Verbindungen (berechnet als Sn)	
	MAK	Kurzfristig	0,004 ppm	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Butylzinn-Verbindungen (berechnet als Sn)	
	MAK	8 Stunden	0,02 mg/m ³	Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Octyl-Zinnverbindungen	
	MAK	Kurzfristig	0,02 mg/m ³	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Octyl-Zinnverbindungen	

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
Zinn (CAS: 7440-31-5)	MAK	8 Stunden	0,004 ppm	Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Octyl-Zinnverbindungen	Gestis
	MAK	Kurzfristig	0,004 ppm	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Fraktion und Dämpfe, n-Octyl-Zinnverbindungen	
	AGW	8 Stunden	0,002 mg/m ³	Atembare Fraktion und Dämpfe, Phenyl-Zinnverbindungen (als Sn)	
	AGW	Kurzfristig	0,004 mg/m ³	Atembare Fraktion und Dämpfe, Durchschnittswert 15 Minuten, Phenyl-Zinnverbindungen (als Sn)	
	AGW	8 Stunden	0,0004 ppm	Atembare Fraktion und Dämpfe, Phenyl-Zinnverbindungen (als Sn)	
	AGW	Kurzfristig	0,0008 ppm	Atembare Fraktion und Dämpfe, Durchschnittswert 15 Minuten, Phenyl-Zinnverbindungen (als Sn)	
	MAK	8 Stunden	0,002 mg/m ³	Atembare Fraktion und Dämpfe, Phenyl-Zinnverbindungen (als Sn)	
	MAK	Kurzfristig	0,004 mg/m ³	Bezugszeitraum 15 Minuten, Atembare Fraktion und Dämpfe, Phenyl-Zinnverbindungen (als Sn)	
	MAK	8 Stunden	0,1 mg/m ³	Inhalatives Aerosol, Zinnverbindungen, organische, berechnet als Sn	
	MAK	Kurzfristig	0,2 mg/m ³	Durchschnittswert 15 Minuten, Inhalatives Aerosol, Zinnverbindungen, organische, berechnet als Sn	
Silber (CAS: 7440-22-4)	AGW	8 Stunden	0,1 mg/m ³	einatembare Fraktion	DEU
	AGW	15 Minuten	0,8 mg/m ³	einatembare Fraktion	
	MAK	8 Stunden	0,1 mg/m ³	einatembare Fraktion	
	MAK	15 Minuten	0,8 mg/m ³	einatembare Fraktion	
	MAK	8 Stunden	0,01 mg/m ³	einatembare Fraktion, Berechnet als Ag, Und deren Verbindungen	
	MAK	15 Minuten	0,02 mg/m ³	einatembare Fraktion, Berechnet als Ag, Und deren Verbindungen	
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	AGW	8 Stunden	67 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	DEU
	AGW	15 Minuten	100,5 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	8 Stunden	10 ppm	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	AGW	15 Minuten	15 ppm	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	MAK	8 Stunden	67 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	
	MAK	15 Minuten	100,5 mg/m ³	Atembare Aerosole und Dämpfe	

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	MAK	8 Stunden	10 ppm	MAK-Wert gilt für die Summe der Konzentrationen von Diethylenglykol-Monobuthylether und seine Acetate in der Luft.	DEU
	MAK	15 Minuten	15 ppm	MAK-Wert gilt für die Summe der Konzentrationen von Diethylenglykol-Monobuthylether und seine Acetate in der Luft.	

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
Silber (CAS: 7440-22-4)	OEL	8 Stunden	0,1 mg/m ³	Metall	EU limits
2-(2-Butoxyethoxy) ethanol (CAS: 112-34-5)	OEL	8 Stunden	67,5 mg/m ³		EU limits
	OEL	8 Stunden	10 ppm		
	OEL	Kurzfristig	101,2 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristig	15 ppm		

DNEL

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Arbeiter	Inhalation	80,4 mg/m ³		

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	101,2 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	83 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

Kolophonium

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	17 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	117 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	10 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	10 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	35 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Silber

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	0,1 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,2 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	0,04 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

Zinn

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	133,3 mg/kg Körpergewicht/Tag	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	133,3 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	11,75 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	11,75 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	80 mg/kg Körpergewicht/Tag	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Oral	80 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	80 mg/kg Körpergewicht/Tag	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	80 mg/kg Körpergewicht/Tag	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	3,476 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	3,476 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

PNEC

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	6,4 mg/l	
Süßwassersedimenten	26,6 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Meerwasser	6,40,64 mg/l	
Meer Sedimenten	2,66 mg/kg Trockenmasse Sediment	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	50 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	50 mg/l	
Boden (Landwirtschaftliche)	1,75 mg/kg	

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Meerwasser	1,1 mg/l	
Mikroorganismen in Kläranlage	200 mg/l	
Süßwassersedimenten	4,4 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,44 mg/kg	
Trinkwasser	56 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,32 mg/kg	

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum 30. Januar 2019
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Kolophonium

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,002 mg/l	
Meerwasser	0,0005 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,007 mg/kg Trockensubstanz	
Meer Sedimenten	0,0108 mg/kg Trockensubstanz	
Boden (Landwirtschaftliche)	21,4 mg/kg Trockensubstanz	
Mikroorganismen in Kläranlage	1000 mg/l	

Silber

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Boden (Landwirtschaftliche)	0,794 mg/kg	
Trinkwasser	0,04 µg/l	
Meerwasser	0,86 µg/l	
Süßwassersedimenten	438,13 mg/kg	
Meer Sedimenten	438,13 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	25 µg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

unerwähnt

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Verschüttete Mengen aufnehmen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Zustand	fest bei 20°C
Farbe	die Angabe ist nicht verfügbar
Geruch	die Angabe ist nicht verfügbar
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	179 °C
Siedebeginn und Siedebereich	260 °C
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	die Angabe ist nicht verfügbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	
Entzündbarkeitsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Löslichkeit(en)	
Wasserlöslichkeit	nicht aufgeführt
Fettlöslichkeit	nicht aufgeführt

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum	30. Januar 2019	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	die Angabe ist nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Dichte	1,2 g/cm ³
Entflammtemperatur	141 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	5390 mg/kg		Ratte		
Haut	LD ₅₀	>6900 mg/kg		Ratte		

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	5,660 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		TOXNET
Dermal	LD ₅₀	2,700 mg/kg		Kaninchen		TOXNET

Alcohols, C12-15, Ethoxylated

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	2000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		

Kolophonium

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	7600 mg/kg		Ratte		

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Silber

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	2000≤5000 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD ₅₀	2,000≤5000 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC ₅₀	5,16 mg/l		Ratte		

Zinn

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD ₅₀	2000-≤5000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		
Dermal	LD ₅₀	2000-≤5000 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)		
Inhalation	LC ₅₀	>4,75 mg/l		Ratte (Rattus norvegicus)		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	>5000 mg/l	96 Std.	Fische (Zebra fish)	Süßwasser	

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
EC ₅₀	OECD 202	>5000 mg/l	48 Std.	Daphnia		
EC ₅₀	OECD 201	>6000 mg/l	72 Std.	Algen		

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
EC ₅₀		>100 mg/l	48 Std.	Daphnia magna		
LC ₅₀		2,750 mg/l	48 Std.	Leuciscus idus		

Alcohols, C12-15, Ethoxylated

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀		3620 µg/l	96 Std.	Fische (Pimephales promelas)		
EC ₅₀		1400 µg/l	48 Std.	Wirbellosen (Daphnia magna)		
EC ₅₀		0,7 mg/l	96 Std.	Algen und andere Wasserpflanzen (Pseudokirchneriella subcapitata)		
NOEC		83 µg/l	21 Tag	Wirbellosen (Daphnia magna)	Süßwasser	

Kolophonium

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	60,3 mg/l	96 Std.	Branchydanio rerio		Scheerbaum D

Silber

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
NOEC		0,13 mg/l	28 Tag	Fische (Menidia beryllina)		
NOEC		0,001 mg/l	7 Tag	Krustentiere		
NOEC		0,0012 mg/l	14 Tag	Algen		

Zinn

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
EC ₅₀		1,303 mg/l		Wirbellosen (Ceriodaphnia dubia)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
				Biologisch schwer abbaubar

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
				Biologisch leicht abbaubar

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

führen

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
				Biologisch schwer abbaubar

Kolophonium

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	80 %	28 Tag		Biologisch leicht abbaubar

Nicht aufgeführt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
Log Pow	-0,48				

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
Log Kow	0,56				25°C

Kolophonium

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
Log Pow	1,9-7,7				

Silber

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur
BCF	70				

Nicht aufgeführt.

12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 3077

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in
der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum 30. Januar 2019
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (ołów/lead)

14.3. Transportgefahrenklassen

9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

14.4. Verpackungsgruppe

III - Stoffe mit geringer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

unerwähnt

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

90

(Kemler Code)

UN Nummer

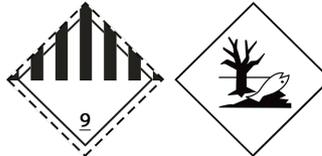
3077

Klassifizierungscode

M7

Sicherheitszeichen

9+umweltgefährdende



Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften

274, 335, 601

Begrenzte Mengen

5 kg

Verpackung

Anweisungen

P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung

PP12, B3

Zusammenpackung

MP10

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen

T1, BK1, BK2, BK3

Sondervorschriften

TP33

ADR-Tanks

Tankcodierung

SGAV, LGBV

Fahrzeug für die Beförderung in Tanks

AT

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

(-)

Sondervorschriften für

Versandstücke

V13

lose Schüttung

VV1

Be- und Entladung, Handhabung

CV13

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in
der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum 30. Januar 2019
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften 274, 335, 601

Verpackung

Anweisungen P002, IBC08, LP02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung PP12, B3

Zusammenpackung MP10

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen T1, BK1, BK2, BK3

Sondervorschriften TP33

RID-Tanks

Tankcodierung SGAV, LGBV

Beförderungskategorie 0

Sondervorschriften für

Versandstücke W 13

lose Schüttung VW 1

Be- und Entladung, Handhabung CW 13

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge Y956

Verpackungsanweisungen Passagier 956

Verpackungsanweisungen Cargo 956

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan) F-A, S-F

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung.

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Nummer der Fassung

1.0

Überarbeitet am

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

1,2-bis(2-Methoxyethoxy) ethan

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
30	<p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <ol style="list-style-type: none">Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:<ul style="list-style-type: none">als Stoffe,als Bestandteile anderer Stoffe oderin Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:<ul style="list-style-type: none">die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oderdie jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <ol style="list-style-type: none">Absatz 1 gilt jedoch nicht für:<ol style="list-style-type: none">Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:<ul style="list-style-type: none">Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.

2-(2-Butoxyethoxy) ethanol

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
55	<ol style="list-style-type: none">Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Spritzfarben oder Reinigungssprays in Aerosolpackungen in einer Konzentration von ≥ 3 Gew.-% erstmalig in Verkehr gebracht werden.Nach dem 27. Dezember 2010 dürfen DEGBE- haltige Spritzfarben und Reinigungssprays in Aerosolpackungen, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte DEGBE-haltige Farben, die nicht zum Verspritzen bestimmt sind, in einer Konzentration von 3 Gew.- % oder mehr ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „Darf nicht in Farbspritzrüstung verwendet werden“.

führen

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
63	<ol style="list-style-type: none">Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt.Für die Zwecke des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck:<ol style="list-style-type: none">„Schmuckwaren“ Schmuck und Fantasieschmuck sowie Haarschmuck, einschließlich:<ol style="list-style-type: none">Armbänder, Halsketten und Ringe,Piercingschmuck,Armbanduhren und Armschmuck,Broschen und Manschettenknöpfe;„in einem einzelnen Teil“ auch die Materialien, aus denen der Schmuck hergestellt wurde, sowie die einzelnen Bestandteile der Schmuckwaren.Absatz 1 gilt auch für einzelne Teile, die für die Schmuckherstellung in Verkehr gebracht oder verwendet werden.Absatz 1 gilt jedoch nicht für:<ol style="list-style-type: none">Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG des Rates (1),

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

führen

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
	<p>b) Einbauteile von Armband- und Taschenuhren sowie Zeitmessern, die für Verbraucher nicht zugänglich sind,</p> <p>c) nicht synthetische oder rekonstituierte Edel- und Schmucksteine (KN-Code 7103 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2658/87), sofern sie nicht mit Blei oder Bleiverbindungen oder Gemischen, die diese Stoffe enthalten, behandelt wurden,</p> <p>d) Email, definiert als verglasbare Gemische aus dem Schmelzen, Verglasen oder Sintern von Mineralien bei Temperaturen von mindestens 500 °C.</p> <p>5. Absatz 1 gilt jedoch nicht für Schmuckwaren, die vor dem 9. Oktober 2013 erstmals in Verkehr gebracht, und Schmuckwaren, die vor dem 10. Dezember 1961 hergestellt wurden.</p> <p>6. Bis zum 9. Oktober 2017 nimmt die Kommission eine Neubewertung dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor; dabei wird auch die Verfügbarkeit von Alternativen und die Migration von Blei aus den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen berücksichtigt und dieser Eintrag gegebenenfalls entsprechend geändert.</p> <p>7. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder in Erzeugnissen, die zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Erzeugnisses oder der zugänglichen Teile davon 0,05 % oder mehr des Gewichts beträgt und diese Erzeugnisse bzw. die zugänglichen Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten. Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn die Freisetzungsrate von Blei aus einem solchen Erzeugnis oder den zugänglichen Teilen eines Erzeugnisses, seien sie beschichtet oder nicht, 0,05 µg/cm² pro Stunde (entspricht 0,05 µg/g/h) nachweislich nicht überschreitet und – bei beschichteten Erzeugnissen – die Beschichtung ausreicht, damit diese Rate für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen der Verwendung des Erzeugnisses nicht überschritten wird. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt, dass ein Erzeugnis oder ein zugänglicher Teil eines Erzeugnisses von Kindern in den Mund genommen werden kann, wenn eines der Maße weniger als 5 cm beträgt oder wenn das Erzeugnis bzw. der Teil desselben ein abnehmbares oder hervorstechendes Teil dieser Größe aufweist.</p> <p>8. Absatz 7 gilt jedoch nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schmuckwaren gemäß Absatz 1;b) Kristallglas gemäß Anhang I (Kristallglasarten 1, 2, 3 und 4) der Richtlinie 69/493/EWG;c) nicht synthetische oder rekonstituierte Edel- und Schmucksteine (KN-Code 7103 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87), sofern sie nicht mit Blei oder Bleiverbindungen oder Gemischen, die diese Stoffe enthalten, behandelt wurden;d) Email, definiert als verglasbare Gemische aus dem Schmelzen, Verglasen oder Sintern von Mineralien bei Temperaturen von mindestens 500 °C;e) Schlüssel und Schlösser einschließlich Vorhängeschlössern;f) Musikinstrumente;g) Erzeugnisse und Teile von Erzeugnissen, die Messinglegierungen enthalten, sofern der Bleigehalt (in Metall) im Messing 0,5 % des Gewichts nicht überschreitet;h) die Spitzen von Schreibgeräten;i) Devotionalien;j) Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen;k) Erzeugnisse im Anwendungsbereich der:<ul style="list-style-type: none">i) Richtlinie 94/62/EG;ii) Verordnung (EG) Nr. 1935/2004;iii) Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1);iv) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2). <p>9. Bis zum 1. Juli 2019 nimmt die Kommission eine Neubewertung von Absatz 7 und Absatz 8 Buchstaben e, f, i und j dieses Eintrags im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vor; dabei werden auch die Verfügbarkeit von Alternativen und die Migration von Blei aus den in Absatz 7 genannten Erzeugnissen sowie die Anforderungen an die Unversehrtheit der Beschichtung berücksichtigt, und dieser Eintrag wird gegebenenfalls entsprechend geändert.</p> <p>10. Absatz 7 gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die vor dem 1. Juni 2016 erstmals in Verkehr gebracht wurden.</p>

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in
der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum

30. Januar 2019

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P308+P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH 019	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
---------	--

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC ₅₀	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

SICHERHEITSDATENBLATT



gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in
der gültigen Fassung

EASY PRINT Sn62Pb36Ag2 N

Erstellungsdatum 30. Januar 2019
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend
Eye Irrit.	Augenreizung
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Grundsätze für die Gewährleistung der Ersten Hilfe bei der Exposition durch chemische Stoffe (Zásady pro poskytování první pomoci při expozici chemickým látkám, Doz. MUDr. Daniela Pelclová, CSc., MUDr. Alexandr Fuchs, CSc., MUDr. Miroslava Hornychová, CSc., MUDr. Zdeňka Trávníčková, CSc., Jiřina Fridrichovská, prom. Chem.). Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.